



FINANZORDNUNG

**des Saarländischen Badminton-Verbandes e.V. vom
30. Mai 1972
zuletzt geändert am 22.06.2023**

INHALT

§ 1	Allgemeines.....	Seite 2
§ 2	Haushalt.....	Seite 2
§ 3	Kassenführung.....	Seite 2
§ 4	Rechnungswesen.....	Seite 2
§ 5	Ausgabenbewirtschaftung.....	Seite 3
§ 6	Rechnungsprüfung.....	Seite 3
§ 7	Kostenerstattung.....	Seite 3
§ 8	Zahlungspflicht der Mitgliedsvereine.....	Seite 4
§ 9	Zahlungen.....	Seite 4
§ 10	Mahnwesen.....	Seite 4
§ 11	Stundung.....	Seite 4
§ 12	Finanzierungsvorbehalt.....	Seite 5
§ 13	Schlussbestimmungen.....	Seite 5
	Anlage 1 zur FO – Jährliche Abgaben.....	Seite 6
	Anlage 2 zur FO – Gebühren.....	Seite 7
	Anlage 3 zur FO – Reisekosten.....	Seite 8
	Anlage 4 zur FO – Zuschüsse und Zuwendungen.....	Seite 9
	Anlage 5 zur FO – Kostenerstattung für Teilnehmer an sportlich bedeutsamen Veranstaltungen.....	Seite 10
	Anlage 6 zur FO – Zuschüsse für die Ausrichtung von Gruppe Mitte und SBV Veranstaltungen	Seite 11
	Anlage 7 zur FO – entfallen	
	Anlage 8 zur FO – Zuschüsse für die Ausrichtung von Hobby-Turnieren.....	Seite 14
	Anlage 9 zur FO – Sonstige Zuschüsse und Honorare.....	Seite 15



§ 1 Allgemeines

Der saarländische Badminton-Verband, nachfolgend SBV genannt, unterhält ein Kassenwesen, welches der Verantwortung des Schatzmeisters untersteht.

§ 2 Haushalt

- 2.1 Für jedes Haushaltsjahr ist für die zu erwartenden Einnahmen und alle voraussichtlichen Ausgaben ein Haushalt zu erstellen.
- 2.2 Der Vorstand legt jährlich dem Ordentlichen Verbandstag einen Haushalt für das kommende Geschäftsjahr zur Verabschiedung vor. Sollten sich nachträgliche Änderungen bei den Einnahmen oder Ausgaben ergeben, so ist vom Verbandstag in dem Haushaltsjahr, für welches der bereits beschlossene Haushaltsplan gültig ist, ein Nachtragshaushaltsplan zu beschließen.
- 2.3 Reichen die veranschlagten Mittel in einzelnen Ansätzen des Haushalts nicht aus, kann der Schatzmeister einen Ausgleich durch freie Mittel anderer Positionen herbeiführen.
- 2.4 Das Haushaltsjahr ist nach § 32 der SBV-Satzung das Kalenderjahr.

§ 3 Kassenführung

- 3.1 Das Kassenwesen ist die einzige kassenführende Stelle des Verbandes. Kein anderes Organ des SBV ist berechtigt, Zahlungen zu verlangen oder entgegen zu nehmen, soweit nicht Sonderbestimmungen vom Vorstand im Einzelfall getroffen werden.
- 3.2 Der Zahlungsverkehr ist bargeldlos über das Girokonto des SBV abzuwickeln. Verfügungsberechtigt sind der Schatzmeister, der 1. sowie der 2. Vorsitzende.

§ 4 Rechnungswesen

- 4.1 Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung wird unter Aufsicht und Verantwortung des Schatzmeisters erledigt.
- 4.2 Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ist ein Kassenbericht über das abgelaufene Haushaltsjahr zu erstellen, der vom Schatzmeister über den Vorstand dem Ordentlichen Verbandstag vorzulegen ist.



§ 5

Ausgabenbewirtschaftung

- 5.1 Alle SBV-Organe haben die Pflicht, bei Ausgaben auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu achten. Der Schatzmeister und der 1. Vorstandsvorsitzende sind berechtigt, Abstriche vorzunehmen, wenn die Kosten ein angemessenes Maß übersteigen oder wenn der gleiche Zweck durch sparsamere Mittel erreicht werden kann.
- 5.2 Der Abschluss von Verträgen sowie das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten sind einzig dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten.
- 5.3 Die SBV-Organe berufen Sitzungen nach Erfordernis selber ein. Sitzungen können nur im Rahmen der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel stattfinden. Der Schatzmeister ist rechtzeitig unter Angabe einer Tagesordnung hierüber zu unterrichten.
- 5.4 Die Verbandsorgane sind bei allen Ausgaben an den genehmigten Haushaltsplan gebunden. Bei Ausgaben die nicht im genehmigten Haushaltsplan geregelt sind, hat der Schatzmeister Vetorecht. Nur in Ausnahmefällen kann der Vorstand mit förmlichem Beschluss, Ausgaben die nicht im genehmigten Haushaltsplan vorgesehen sind, legitimieren. Hierbei ist es unabdinglich, dass auch diese Ausgaben im Gesamthaushalt zu 100% gedeckt sind.

§ 6

Rechnungsprüfung

- 6.1 Rechtzeitig vor jedem Ordentlichen Verbandstag haben die Kassenprüfer das Kassenwesen einer Prüfung zu unterziehen und hierüber einen Prüfungsbericht zu erstellen. Den Kassenprüfern ist darüber hinaus jederzeit Einblick in die Belege und Kassenunterlagen zu gewähren. Beim Ordentlichen Verbandstag muss mindestens ein Kassenprüfer anwesend sein.
- 6.2 Die Kassenprüfer erhalten Reisekosten gem. der Anlage 3 zur SBV-Finanzordnung.

§ 7

Kostenerstattung

- 7.1 Mitgliedern der SBV-Organe und beauftragten Personen werden die zur ordnungsgemäßen Durchführung von Verbandsaufgaben entstandenen Kosten ersetzt.
- 7.2 Anträge auf Kostenerstattung sind mit allen Belegen dem Kassenwesen für jede Maßnahme innerhalb eines Monats nach Abschluss des Quartals vorzulegen.
- 7.3 Die Erstattung von Reisekosten ist in der Anlage 3 zur SBV-Finanzordnung festgelegt.



§ 8

Zahlungspflicht der Mitgliedsvereine

- 8.1 Die Höhe der Abgaben der Mitglieder an den Verband ist in den Anlage 1 und 2 zur SBV-Finanzordnung geregelt.

§ 9

Zahlungen

Alle SBV-Mitglieder sind verpflichtet, für die fälligen Zahlungen ein Sepa-Basis- Lastschriftmandat gegenüber dem SBV abzugeben.

Alle Zahlungsaufforderungen des SBV an seine Mitglieder (Beiträge gemäß Anlage 1 zur Finanzordnung, Gebühren gem. Anlage 2 zur Finanzordnung, Geldstrafen gemäß Anlage zur Rechtsordnung), die mit Rechnung des SBV den Mitgliedern in digitaler Form oder per Post zugestellt werden, werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung von den Konten der Mitglieder auf das Konto des SBV per Sepa-Lastschrifteinzug eingezogen. Die Vereine haben für ausreichende Deckung zu sorgen.

Rückfragen oder Reklamationen zu den Rechnungen sind bis spätestens 5 Tage vor dem vorgesehenen Abbuchungstag, der auf den Rechnungen angegeben wird, mit dem Schatzmeister zu klären. Die gesetzlichen Regelungen betreffend die Fristen für einen Lastschriftwiderspruch bleiben hiervon unberührt.

Für den Fall, dass eine Lastschrift nicht eingelöst werden konnte, sind die offenen Forderungen innerhalb eines Monats durch das jeweilige Mitglied auszugleichen. Zur Durchsetzung seiner Forderungen installiert der SBV ein Mahnwesen.

Die Frist wird bis zur endgültigen Entscheidung ausgesetzt, wenn das Mitglied gegen die Zahlungsaufforderung begründeten Einspruch eingelegt hat.

§ 10

Mahnwesen

- 10.1 Der SBV hat Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, unter Fristsetzung anzumahnen.
- 10.2 Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen (Verbandsabgaben) nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat der Schatzmeister nach erneuter erfolgloser Zahlungsaufforderung dem Vorstand zu melden.
- 10.3 Mahnungsabfolge:
- a) 1. Mahnung nach vier Wochen ab Datum der Rechnungsstellung.
 - b) 2. Mahnung, vier Wochen nach der 1. Mahnung mit Ankündigung von Sanktionen gemäß § 9 in Verbindung mit § 7 der Satzung.
 - c) 3. Mahnung, zwei Wochen nach der 2. Mahnung mit Ankündigung von Sanktionen gemäß § 6 der SBV- Satzung.



10.3.1 Die Mahngebühr beträgt für die 2. Zahlungserinnerung bzw. Mahnung 5,00 EUR und für die 3. Zahlungserinnerung bzw. Mahnung 10,00 EUR.

§ 11 Stundung

Eine Stundung offener Rechnungen des SBV an seine Mitglieder kann in Härtefällen auf schriftlichen Antrag des Mitglieds, mit Angabe der Gründe, an den Schatzmeister, vom geschäftsführenden Vorstand gewährt werden.

§ 12 Finanzierungsvorbehalt

Sämtliche aufgrund dieser Finanzordnung zu gewährenden Zuschüsse und Leistungen unterliegen einem Finanzierungsvorbehalt. Ein Rechtsanspruch auf diese Zuschüsse und Leistungen besteht nicht.

Es bleibt dem Vorstand vorbehalten im Rahmen der Haushaltsplanungen Zuschüsse und Leistungen prozentual zu kürzen, einzelne Zuschüsse auszusetzen oder kurzfristig zu ändern.

§ 13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Zuteilungen und Zuschüsse nach den Anlagen der SBV-Finanzordnung können nur an Mitgliedsvereine ausgezahlt werden, die zuvor ihre Gemeinnützigkeit dem SBV schriftlich nachgewiesen haben.
- 13.2 Für Zuteilungen und Zuschüsse an ihre Mitglieder ist ausschließlich die Finanzordnung mit ihren Anlagen maßgeblich.
- 13.3 Über alle Angelegenheiten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, die in dieser Finanzordnung nicht festgelegt sind, entscheidet der Vorstand.
- 13.4 Diese Finanzordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft und ersetzt die bisherige Finanzordnung sowie die Spesen- und Gebührenordnung.



Anlage 1 zur SBV Finanzordnung

Jährliche Beiträge

Nach § 9 der SBV-Satzung sind folgende jährliche Beiträge festgelegt:

1.1	Vereinspauschale je gemeldetem Verein	70,00 €
1.2	Mitgliedsbeitrag je gemeldetem Erwachsenen	2,00 €
1.3	Mitgliedsbeitrag je gemeldetem Jugendlichen	0,00 €
1.4	Versicherungsbeiträge die über den LSVS dem SBV in Rechnung gestellt werden, werden auf der Grundlage der jährlichen Mitgliedermeldung den Mitgliedsvereinen zu 100% weiter berechnet.	



Anlage 2 zur SBV Finanzordnung

1. Jährliche Gebühren

Nach §9 der SBV-Satzung sind folgende jährliche Gebühren festgelegt:

1.1	Pro gemeldeter Seniorenmannschaft	45,00 €
1.2	Pro gemeldeter Jugend-/Schülermannschaft	0,00 €
1.3	Pro gemeldeter Hobbymannschaft	0,00 €
1.4	Pro spielberechtigtem Erwachsenen	
1.4.1	Spielberechtigung V	15,00 €
1.4.2	Spielberechtigung R	6,00 €
1.4.3	Spielberechtigung A	3,00 €
1.4.4	<i>Ergänzungsabgabe je spielberechtigtem Erwachsenen (Gültig ab 2022)</i>	2,50 €
1.5	Pro spielberechtigtem Jugendlichen	
1.5.1	Je spielberechtigtem Jugendlichen	6,00 €
1.5.2	<i>Ergänzungsabgabe je spielberechtigtem Jugendlichen (Gültig ab 2022)</i>	2,50 €

Die an Spielgemeinschaften beteiligten Vereine haften unmittelbar und solidarisch für die an den SBV zu entrichtenden Mannschaftsgebühren.

Der SBV stellt die Gebührenrechnung an den in der Spielgemeinschaft erstgenannten Verein.

2. Weitere Gebühren

2.1 Nachfolgende Meldegebühren sind für den Turnierbetrieb festgelegt:

- a) Landesmeisterschaften U11-U19 pro Disziplin und Spieler 7,00 €
- b) SBV Ranglistenturniere U11-U19 pro Disziplin und Spieler 7,00 €
- c) Landesmeisterschaften Aktive pro Disziplin und Spieler 7,00 €
- d) SBV Ranglistenturniere Aktive pro Disziplin und Spieler 7,00 €
- e) Landesmeisterschaften Altersklasse pro Disziplin und Spieler 7,00 €

2.2 Nachfolgende Gebühr ist für den Mannschaftsspielbetrieb O19 festgelegt:

- Beantragung einer Spielverlegung gemäß Spielordnung § 37, Absatz 3d 25,00 €



Anlage 3 zur SBV Finanzordnung

Reisekosten

Funktionären des SBV, die durch Organe des SBV zu einer Reise berufen wurden, werden auf Antrag Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) erstattet.

Betreuern (begleitende Personen ohne badmintonspezifische Funktion) werden auf Antrag Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet.

Reisekostenerstattungen werden nur dann gewährt, wenn diese Maßnahme durch den entsprechenden SBV-Ressortleiter mindestens 10 Kalendertage vor dem Ereignis dem Schatzmeister zur Genehmigung vorgelegt wurde. Dabei sind die teilnehmenden Personen, das Reiseziel, Zweck der Reise, die Dauer und die voraussichtlichen Kosten anzugeben.

3.1 Übernachtungskosten

Funktionären des SBV, die durch Organe des SBV zu einer Reise berufen wurden, werden abweichend vom Bundesreisekostengesetz Übernachtungskosten incl. Frühstück bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 € in tatsächlich nachgewiesener Höhe pro Kalendertag erstattet. Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher, so werden sie erstattet, soweit sie unvermeidlich sind. Die Unvermeidbarkeit ist nachprüfbar zu begründen. Die Entscheidung hierüber trifft der Schatzmeister.

3.2 Sitzungsgeld

Ausschuss- und Unterausschussmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an Ausschusssitzungen ein pauschales Sitzungsgeld.



Anlage 4 zur SBV Finanzordnung

Zuschüsse und Zuwendungen

Badmintonmannschaften von Mitgliedsvereinen werden pro Spielsaison einmalig finanziell bezuschusst.

4.1 Zuschüsse bei überregional gemeldeten Mannschaften:

4.1.1	Meldung in die Oberliga Südwest	200 €
4.1.2	Meldung in die Regionalliga Mitte	400 €
4.1.3	Meldung in die 2. Bundesliga Süd	600 €
4.1.4	Meldung in die 1. Bundesliga	1.000 €

Die Zuschüsse gemäß 4.1 werden vom SBV-Schatzmeister auf Vorschlag des SBV-Spielausschusses in der Regel binnen vier Wochen nach dem letzten Spieltag der Hinrunde der jeweiligen Spielsaison angewiesen.

4.2 Zuschüsse für besondere sportliche Erfolge:

Für einen besonderen und außergewöhnlichen sportlichen Erfolg kann der Vorstand nach Beschluss an einen Verbandsangehörigen eine Prämie bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 € gewähren.

4.3 Zuschüsse für Schiedsrichter

Für jeden zusätzlichen Schiedsrichter gemäß § 49 (1) der SBV-Spielordnung erhält der entsprechende Verein bzw. die Badmintonabteilung eine Vergütung von 25,00 €.



Anlage 5 zur SBV Finanzordnung

Kostenerstattung für Teilnehmer an sportlich bedeutsamen Veranstaltungen

Der Saarländische Badminton-Verband kann aktiven Teilnehmern sportlich bedeutsamer Veranstaltungen im Rahmen der ihm im genehmigten Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel die anfallenden Reisekosten erstatten.

5.1 Für folgende Veranstaltungen ist eine Kostenerstattung möglich:

- Deutsche Meisterschaften
- Südwestdeutsche Meisterschaften
- Deutsche Ranglistenturniere
- Südwestdeutsche Ranglistenturniere

5.2 Die Erstattung der Kosten erfolgt unterschiedlich nach Altersstruktur der Teilnehmer in drei Gruppen:

a) Teilnehmer von Sportveranstaltungen U19 und jünger

Die Kostenerstattung wird vom SBV-Leistungssportreferent im Benehmen mit dem SBV-Jugendwart im Rahmen der genehmigten Haushaltsmittel festgelegt.

b) Teilnehmer von Sportveranstaltungen U22 und O19

Für jeden vom SBV Spielausschuss nominierten Teilnehmer werden im Rahmen der genehmigten Haushaltsmittel folgende

Kosten erstattet:

- Ein Fahrtkostenbetrag bis zu 0,075 € pro Person pro gefahrenem Kilometer
- Pro Übernachtung bis zu 20,00 € gegen Vorlage der Originalrechnung
- Pro Tag ein Verpflegungssatz von bis zu 10,00 €
- Das Start- bzw. Meldegeld und vom Ausrichter pauschal in Rechnung gestellte anteilige Kosten für Physiotherapie gegen Vorlage der Originalrechnung.

c) Teilnehmer von Sportveranstaltungen O35 und älter

Für jeden Teilnehmer werden im Rahmen der genehmigten Haushaltsmittel folgende Kosten erstattet:

- Das Start- bzw. Meldegeld und vom Ausrichter pauschal in Rechnung gestellte anteilige Kosten für Physiotherapie gegen Vorlage der Originalrechnung.

Darüber hinaus ist eine Kostenerstattung in der Regel nicht möglich.

Auf Vorschlag des SBV-Altersklassenfachwartes im Benehmen mit dem

SBV-Sportwart kann der SBV-Vorstand - wenn entsprechend Haushaltsmittel vorhanden sind - eine geringfügige Erstattung der Reisekosten genehmigen.



Anlage 6 zur SBV Finanzordnung

Kostenerstattung und Zuschüsse für die Ausrichtung von Veranstaltungen der Gruppe Mitte im DBV und von SBV-Veranstaltungen durch SBV-Vereine

6.1. Bezuschussungsfähig sind die nachfolgenden Veranstaltungen der Gruppe Mitte im DBV:

Nr.	Art der Veranstaltung	Zuschuss
6.1.1	Südwestdeutsche Meisterschaften der Aktiven O19	200,00 €
6.1.2	Südwestdeutsche Meisterschaften der Jugend/Schüler U13-U19	300,00 €
6.1.3	Südwestdeutsche Meisterschaft der Junioren U22	200,00 €
6.1.4	Südwestdeutsche Meisterschaften der Senioren O 35-O75	300,00 €
6.1.5	Südwestdeutsche Mannschaftsmeisterschaften der Schüler U15/Jugend U19	125,00 €
6.1.6	Südwestdeutsches Ranglistenturnier Schüler/Jugend U13-U19	250,00 €
6.1.7	Aufstiegsrunde zur Oberliga Südwest	100,00 €

Die Melde- bzw. Startgebühren bei den **Veranstaltungen gemäß 6.1.** verbleiben beim ausrichtenden SBV-Verein, der den SBV-Teilnehmern aber keine Melde- bzw. Startgebühren in Rechnung stellt.

6.2. Bezuschussungsfähig sind die nachfolgenden SBV-Veranstaltungen:

Nr.	Art der Veranstaltung	Zuschuss
6.2.1	Saarlandmeisterschaften der Aktiven O19	35% der Meldegebühren
6.2.2	Saarlandmeisterschaften der Schüler/Jugend U19-U13	35% der Meldegebühren
6.2.3	Saarlandmeisterschaften der Senioren O 35-O75	35% der Meldegebühren
6.2.4	SBV-Ranglistenturniere der Aktiven O19	35% der Meldegebühren

Zusätzlich erhält der Ausrichter bei den Veranstaltungen gemäß 6.2. für die Kosten für Sachpreise, Pokale, Medaillen, Urkunden für die Plätze 1 bis 3 gegen Kostennachweis 30% der Meldegebühren.



6.3. Weitere bezuschungsfähige SBV-Veranstaltungen:

Nr.	Art der Veranstaltung	Zuschuss
6.3.1	SBV-Ranglistenturniere der Jugend/Schüler pro Klasse (Disziplin) unabhängig von der Anzahl Teilnehmer bei mehreren Klassen (Disziplinen) pro zusätzliche Klasse (Disziplin) - bei mindestens acht Teilnehmern (Paaren) zusätzlich - bei weniger als acht Teilnehmern (Paaren) zusätzlich	50,00 € 25,00 € 12,50 €
6.3.2	SBV-Klassenmeisterschaften/Pokalendspiele (pro Ausrichtertag)	50,00 €
6.3.3	SBV-Hobbymeisterschaften	50,00 €

Bei den Veranstaltungen gemäß 6.3. trägt der SBV zusätzlich die nachgewiesenen Kosten für die Erstellung der Urkunden. Bei allen Veranstaltungen gemäß 6.1. bis 6.3. trägt der SBV zusätzlich die mit Originalrechnung des Hallenträgers nachgewiesenen Hallenkosten sowie Kosten, die im Zusammenhang mit der Hallennutzung anfallen können, bis zu einer maximalen Höhe von 500,00 €. Hierunter können bspw. Kosten für ein zusätzliches Abkleben der Felder, Abdunkeln der Halle oder ähnliche Thematiken, die für eine reibungslose Turnierausrüstung notwendig sind, fallen. Im Einzelfall sind die über die Hallenmiete hinaus anfallenden Kosten mit dem Schatzmeister im Vorfeld des Turniers abzuklären.

6.4. Voraussetzungen für die Bezuschung:

Die unter 6.1. bis 6.3. angegebenen Zuschüsse werden gewährt, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 6.4.1 Vorschriftsmäßige Standardspielfelder
(Anzahl gemäß Ausschreibung des SBV bzw. der Gruppe Mitte)
- 6.4.2 Möglichkeiten der Ersten Hilfe (mindestens Notruf)
- 6.4.3 Stellen einer kompetenten Turnierleitung durch den Ausrichter (**gilt nicht für 6.3.2**)
- 6.4.4 Bewirtschaften der Halle während der gesamten Veranstaltung (**gilt nur für 6.1. und 6.2**)
- 6.4.5 Aushang und Aktualisierung der Turnierpläne an einer gut einsehbaren Stelle der Sporthalle (**gilt nur für 6.1 und 6.2**)
- 6.4.6 Anfertigung eines Nachberichts mit Bildern, der dem SBV-Pressewart binnen sieben Tagen nach Ende der Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird (**gilt nur für 6.1 und 6.2**)
- 6.4.7 Durchführen einer Begrüßung vor der Veranstaltung
- 6.4.8 Durchführen einer Siegerehrung mit Ausgabe der Urkunden und Preise für Platz 1 bis 3 (**gilt nicht für 6.3.2**)



6.5 Empfehlungen:

- 6.5.1 Benutzen einer Beschallungsanlage
- 6.5.2 Bedienen von Zähltafeln an allen Spielfeldern
- 6.5.3 Verkaufsstand mit Besaitungsservice
- 6.5.4. Erstellen einer Vorberichterstattung (regionale Printmedien)
- 6.5.5 Erstellen einer Nachberichterstattung (regionale Printmedien)
- 6.5.6 Darstellung der Veranstaltung auf der Vereinshomepage
- 6.5.7 Erstellen und Aufhängen von Hinweisplakaten zur Veranstaltung
- 6.5.8 Anbringen eines Schriftzuges mit dem Veranstaltungsnamen

Alle vorgenannten Zuschüsse können auf Grund der Nichteinhaltung der Voraussetzungen gemäß 6.4. bis zu 50% reduziert werden. Die Entscheidung darüber trifft der jeweilige zuständige Ausschuss (Spiel- oder Jugendausschuss). In Zweifelsfällen entscheidet der SBV-Vorstand.

Anlage 7 zur SBV Finanzordnung

Verbandstag 2018: Anlage 7 ersatzlos gestrichen.



Anlage 8 zur SBV Finanzordnung

Zuschüsse für die Ausrichtung von Hobby-Turnieren

Die Ausrichtung von Hobbyturnieren kann durch den SBV bezuschusst werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

8.1 Ausreichende Gelder im Etat des Breitensportausschusses. Über Vergabe und Höhe der Zuschüsse entscheidet der Breitensportausschuss in Abstimmung mit dem Schatzmeister.

8.2 Spielberechtigt sind nur Hobbyspieler/innen, die in den letzten 5 Jahren nicht höher als in den untersten beiden Spielklassen gespielt haben.

8.3 Das Turnier muss „offen“ sein für alle Hobbyspieler/innen. Dies gilt auch für Hobby Schülerturniere. Auch sind Turnierausrichtungen in neuen Spielformen, bspw. Air-Badminton, Speed Badminton oder Beach-Badminton (Aufzählung nicht abschließend) möglich.

8.4 Der Antrag zur Turniergenehmigung muss rechtzeitig vor Austragungstermin per Email beim Breitensportwart eingehen. Über die Genehmigung entscheidet der Breitensportausschuss.

8.5 Zustimmung des Vereins zur Veröffentlichung der Turnierdaten.

8.6 Die Ausschreibung muss dem Breitensportwart und dem SBV- Medienreferent per Email zugesandt werden.

Ein Bericht über die Veranstaltung kann dem Breitensportwart zeitnah, d.h., vom Ausrichter per Email zugeleitet werden. Der SBV kann den Bericht auf seiner Homepage – auch in gekürzter Form – veröffentlichen und ihn an die Presse weiterleiten.



Anlage 9 zur SBV Finanzordnung

Sonstige Zuschüsse und Honorare

9.1 Referenten

Referenten (max. 2 Personen je Lehrgang) erhalten ein Honorar je Zeitstunde in Höhe von 15,- € zuzüglich Fahrtkostenerstattungen. Das Honorar und die Fahrtkostenerstattung dürfen die Summe der Lehrgangsgebühren nicht übersteigen.

9.1 Honorare für SBV-Kadertraining

Je Zeitstunde können 15 € bis 30 € für Lizenztrainer vergütet werden. Zusätzlich werden Fahrtkosten mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer vergütet.

9.2 Honorare an Redakteure von SBV-Presseberichten

Je Bericht wird eine pauschale Vergütung von 10,- € gezahlt.

9.3 Honorare für die Tätigkeiten als SBV-Klassenleiter

Die Klassenleiter erhalten je Saison pro betreuter Spielklasse eine pauschale Vergütung in Höhe von 35,- €. Für administrative Tätigkeiten beim Ergebnisdienst wird insgesamt eine Vergütung an die Administratoren in Höhe von 100,- € je Saison gezahlt.

9.5 Honorare für Schiedsrichter, Turnierleitung, Spielbetreuung (Coaching) und Teilnahme an Tagungen der Gruppe Mitte

Folgende Honorare werden gezahlt bei Abwesenheit von der Wohnung pro Kalendertag von:

9.5.1 bis 8 Stunden	25,00 €
9.5.2 mindestens 8 bis 14 Stunden	35,00 €
9.5.3 mehr als 14 Stunden	50,00 €
9.5.4 bei freier Verpflegung wird der Betrag um 50% reduziert.	

Die vorgenannten Honorare werden für die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten gezahlt:

- Trainertätigkeiten des Aktiven- und Jugendbereiches im Auftrag des SBV bei regionalen und überregionalen Veranstaltungen (Coaching),
- Schiedsrichter bei regionalen und überregionalen Veranstaltungen,
- Vertreter des Jugend-, Spiel- und Breitensportausschusses für die Durchführung von Turnierleitungen bei Turnieren, die im Auftrag des SBV auszurichten sind.
- Vertreter des Jugend- und Spielausschusses für die Teilnahme an Tagungen der Gruppe Mitte.

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, für vorgenannte Tätigkeiten, ist spätestens 10 Kalendertage vor der Teilnahme an diesen Veranstaltungen, von den zuständigen Ressortleitern beim Schatzmeister zu beantragen und bedarf der Genehmigung durch den Schatzmeister. Ist dies nicht der Fall, erfolgt auch keine Vergütung.